



Statuten

Name, Sitz, Gerichtsstand, Rechtsform und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Theater Münsterlingen“ besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 69 Abs. 1ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Scherzingen und seinen Gerichtsstand in Kreuzlingen.

Art.3

Dieser auf unbeschränkte Dauer gegründete Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von Theateranlässen mit Restaurant- und/oder Barbetrieb sowie die Förderung des regionalen kulturellen Lebens im weitesten Sinn.

Mittel

Art. 4

Die Mittel des Vereins werden durch Einnahmen aus dem Verkauf von Theatereintritten, dem Restaurant- und/oder Barbetrieb, durch Gönner- und Sponsoringbeiträge und freiwillige Zuwendungen jeglicher Art aufgebracht.

Organisation

Art. 5

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 6

Mitgliedschaft

Der Verein kennt nur die aktive Mitgliedschaft. Andere Arten der Mitgliedschaft bestehen nicht. Aus der sozialen Herkunft oder dem Geschlecht dürfen den Mitgliedern keine Vor- oder Nachteile erwachsen.

Art. 6.1

Mitgliedschaft

Jede mündige, natürliche Person kann Mitglied des „Theaters Münsterlingen“ werden.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung entsprechende Kandidaten vor und bestimmt die Aufnahmekriterien. Die Mitgliedschaft besteht bis zum Austritt.

Rechte und Pflichten: Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung und Stimmrecht.

Einem Mitglied stehen alle Ämter des Vereins offen. Es hat jedoch auch das Recht, eine allfällige Wahl abzulehnen. Ausserdem erhält jedes Mitglied zwei Freikarten pro Jahr sowie freie Verpflegung an den gemeinsamen Anlässen, die vom Vorstand bestimmt werden. Vereinsmitglieder profitieren von Vereinsanlässen und Events. Vereinsmitglieder sind verpflichtet bei den Theatervorstellungen sowie bei Veranstaltungen, bei welchen

Helfereinsätze erforderlich sind, aktiv mitzuwirken. Personen, welche jeweils bei der laufenden Produktion beteiligt sind, jedoch keine Vereinsmitglieder sind, werden beim Saison-Abschlussessen eingeladen. Sie sind jedoch nicht für zusätzliche Helfereinsätze oder Aufräumarbeiten verpflichtet. Personen, welche für ihre Dienste entlohnt werden, sind weder beim Saison-Abschlussessen noch bei den Vereinsanlässen eingeladen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, erwartet der Präsident eine entsprechende Abmeldung. Eine allfällige Mitgliedschaft in anderen Theaterorganisationen bedarf der Zustimmung des Vorstands. Ein Mitglied hat das Recht, höchstens zwei Jahre hintereinander auszusetzen. Danach verliert es den Status des Mitglieds und tritt aus.

Art. 6.2

Gönnerschaft

Gönner sind Personen oder Firmen, die dem Theater Münsterlingen einen Gönnerbeitrag zukommen lassen. Eine Zuweisung kann nur vorbehaltlos erfolgen. Sie erwerben dadurch weder Rechte noch Pflichten. Sie stehen daher in keinem Rechtsverhältnis zum Verein. An Gönner wird keine Vereins-Korrespondenz versandt.

Art. 6.3

Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird anlässlich der ordentlichen GV durch die Mitglieder bestimmt und im Anhang zu den Statuten aufgeführt. Er gilt bis zur nächsten ordentlichen Rechnungs-GV. Er ist unabhängig vom Eintrittsdatum immer voll zu entrichten. Nach Einzahlung wird die Mitgliederliste durch den Kassier erneuert. Der Mitgliederbeitrag ist bis Ende des Kalenderjahres einzuzahlen.

Art. 7

Austritt/Ausschluss

Art. 7.1

Austritt

Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung bis max. zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten. Das Mitglied ist durch den Austritt/Ausschluss sofort aller Rechte, aber auch aller Pflichten enthoben. Nichteinzahlung des Mitgliederbeitrages hat dieselbe Wirkung.

Art. 7.2

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand oder sieben Mitglieder beantragt werden. Da der Ausschluss von Mitgliedern einen schwerwiegenden Akt darstellt, bleibt er dem Entscheid der GV vorbehalten. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit

der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat in dieser Sache kein Stimmrecht. Ein allfälliger Ausschluss-Entscheid ist endgültig und tritt sofort in Kraft.

Art. 8

Organe

Das „Theater Münsterlingen“ hat folgende Organe:

- A Generalversammlung der Mitglieder
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisoren

Art. 8.1

Generalversammlung und Vorstand sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 8.2

A Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, unter Angabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Termin durch eine schriftliche Einladung einberufen.

Bezüglich nicht auf der Traktandenliste aufgeführter Vorschläge kann kein Beschluss durchgeführt werden.

Die ordentliche Jahresversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt.

Die Generalversammlung wählt die übrigen Organe des Vereins für eine Amtsdauer von vier Jahren, genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung, prüft und genehmigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Preise für die Eintrittskarten, genehmigt Statutenänderungen und beschliesst über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern ordnungsgemäss unterbreitet werden.

Für Beschlüsse bezüglich Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins notwendig.

Art. 8.3

B Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern. Er setzt sich folgendermassen zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- sowie bis zu max. zwei Beisitzern.

Die vier Hauptchargen müssen durch verschiedene Personen besetzt werden.

Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied sein. Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei seiner Vorstandsmitglieder darum ersuchen. Der Vorstand wird durch die ordentliche GV jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen GV gewählt. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Wahlverfahren ist offen. Die Wahlreihenfolge ist fest:

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Aktuar
4. Kassier

Für die Wahl des Präsidenten übernimmt der Vize-Präsident die Leitung der Wahl. Wahlvorschläge können vorgängig schriftlich oder vor jedem Wahlgang mündlich und offen an den Präsidenten erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften über die GV. Die Übergabe der Geschäfte erfolgt nach der GV innerhalb von 14 Tagen.

Der Vorstand unterstützt den Präsidenten bei der Führung des Theaters und stellt die Saisonplanung sowie das Budget zusammen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Aus dem Jahresgewinn werden Rückstellungen für die nächste Saison getätigt. Der Rest steht für die Pflege der Kameradschaft unter den Aktivmitgliedern zur Verfügung. Für den Verein zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier (jeweils Einzelunterschrift). Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen nach bestem Wissen und Gewissen und legt allfällige Überschüsse ausschliesslich in mündelsicheren Anlagen an. Er erstattet im Zusammenhang mit dem Theater entstandene Unkosten gegen Vorlage von Belegen zurück.

Art. 8.4

C Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren ausserhalb des Vorstands, die aber nicht zwingend Aktiv- oder Passivmitglieder sein müssen. Die Revisoren prüfen nach Rechnungsabschluss die Kassenführung, die Jahresrechnung und den Vermögensstand und geben darüber anlässlich der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht ab. Als Entschädigung können den beiden Rechnungsrevisoren je zwei Freikarten für die nächste Saison abgegeben werden.

Schlussbestimmungen

Art. 9

Vereinsvermögen

Artikel 9.1

Einnahmen

Als Einnahmen kommen Mitgliederbeiträge, Zuwendungen von Gönnern, Zinsertrag aus Vermögen und Einnahmen aus Veranstaltungen in Frage.

Art 9.2

Ausgaben

Ausgaben sind nur erlaubt, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen, nötig sind und dem Verein keine Schulden aufgebürdet werden. Hierbei hat der Vorstand die nötige Sorgfalt walten zu lassen. Ausgaben dürfen nur durch, oder in Absprache, mit dem Vorstand getätigt werden. Umfang der Ausgaben

Bis zum Betrag von Fr. 2'000.00 pro Geschäft ist der Vorstand selbst für die Ausgaben ermächtigt. Für höhere Beiträge ist das Einverständnis der GV einzuholen.

Art 9.3

Vermögen

Es kann sich aus Kasse, Bank und Post zusammensetzen. Der Handel von Aktien ist untersagt. Eine Veräußerung des Vermögens oder Teile davon ist nur im Falle der Auflösung möglich. Der Verwendungszweck wird von der GV beschlossen.

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftung einzelner (Vorstands-)Mitglieder ist ausgeschlossen. Persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern aus unerlaubten Handlungen bleiben vorbehalten.

Artikel 11

Haftpflicht

Der Club übernimmt keinerlei Haftung für die Handlung seiner Mitglieder, es sei denn, diese sind durch den Vorstand oder die GV beauftragt gewesen.

Art. 12

Liquidation

Wird der Verein mit GV-Beschluss aufgelöst, so ist an derselben GV über die Verwendung des Vermögens und des Materials zu entscheiden. Hierbei gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich Stimmrecht/Beschlussfähigkeit wie für die Auflösung. Für den Beschluss genügt jedoch ein 2/3-Mehr.

Art.13

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 20.04.2005 gutgeheissen worden und in Kraft getreten.

Scherzungen, 20.4.2005, Ergänzungen eingefügt per 19.8.2011
Theater Münsterlingen

Der Aktuar

Der Präsident

Die im Text aufgeführten Funktionen gelten für
weibliche wie männliche Personen.